



Bern, 17. Mai 2016

No 324.00-3-2016.001

Zirkular

D120

Ausfuhr von Zigaretten nach Samnaun

Neue Bestimmungen für nach Samnaun gelieferte Zigaretten

Für in das schweizerische Zollausschlussgebiet Samnaun gelieferte Zigaretten mit Schweizer Aufmachung gelten neue Bestimmungen: Anhand der Zigarettenpackungen bzw. der Stangen muss ersichtlich sein, dass die Zigaretten nur für den «Duty-free-Verkauf» bestimmt sind. Damit soll verhindert werden, dass in Samnaun gekaufte Zigaretten unversteuert im Schweizer Zollgebiet weiterverkauft werden können.

Der Hinweis muss so auf der Verpackung angebracht werden, dass er einerseits gut lesbar, andererseits nicht zu entfernen ist, ohne dass die Zigarettenpackungen oder Stangen beschädigt oder geöffnet werden.

Es gelten folgende Schwellenwerte:

- Je Marke, Sorte und Aufmachung mit einem jährlichen Absatz in Samnaun von weniger als 400 000 Stück Zigaretten muss **die Zigarettenstange** gekennzeichnet sein (nicht entfernbare Kleber, Aufdruck etc.).
- Je Marke, Sorte und Aufmachung mit einem jährlichen Absatz in Samnaun von mehr als 400 000 Stück Zigaretten muss nebst der Zigarettenstange auch **jede einzelne Zigarettenschachtel** speziell gekennzeichnet sein (Vermerk «Duty-free» anstelle Preis, Vermerk auf Schachtel oder Zellophan etc.).

Für Zigarettenstangen gelten die neuen Bestimmungen per 1. Juni 2016, für Zigaretten-schachteln per 1. Oktober 2016.

Jährliche Meldung

Zigarettenhersteller und Importeure müssen jeweils bis Ende Februar der Sektion Tabak- und Biersteuer der Oberzolldirektion die Mengen der Zigaretten, die im Vorjahr nach Samnaun geliefert worden sind, melden.

Wird der Schwellenwert von 400 000 Stück Zigaretten überschritten, müssen die Zigaretten-schachteln künftig ebenfalls gekennzeichnet werden. Diese Anpassungen haben jeweils per 1. August desselben Jahres zu erfolgen.